

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.05.1993

Geschäftszahl

90/10/0123

Rechtssatz

Bei der Auslegung des negativen Bedarfskriteriums nach § 10 Abs 2 Z 1 lit a ApG idF 1984/502 ist zunächst das Verhältnis der Ortsgrenzen zu den Grenzen der 4-km-Zone zu klären. Da der 4-km-Umkreis im ländlichen Gebiet in aller Regel über den "Ort" hinausragen wird, kann nicht angenommen werden, es käme auf die 4-km-Zone nur innerhalb des Ortes an und die Ortsgrenzen bildeten die äußerste Grenzlinie. Entscheidend ist vielmehr grundsätzlich die 4-km-Grenze, und zwar auch dann, wenn die 4-km-Zone einen anderen Ort umschließt oder in einen solchen hineinragt (Hinweis E 24.3.1992, 87/08/0089, sowie PUCK, Die Prüfung des Bedarfs bei öffentlichen Apotheken, Winkler-FS, 226). Das gilt auch für den Fall, daß der 4-km-Umkreis in einen Ort hineinragt, in dem sich bereits eine öffentliche Apotheke befindet. Das Bestehen einer Apotheke sagt ja, wie § 10 Abs 2 Z 1 lit b ApG idF 1984/502 zeigt, nicht, daß es in diesem Ortsteil nicht "zu versorgende Personen", dh potentielle Kunden der neuen Apotheke geben kann (Hinweis PUCK, aaO, 227, sowie E 28.4.1992, 87/08/0005, E 28.4.1992, 87/08/0091).